

**Thema:** Eintragung einer Revisionsstelle oder des Opting-out bei einer Rechtseinheit in Liquidation  
**Datum:** Freitag, 21. August 2009 11:10:00

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis dato hat das Handelsregisteramt Zug die Auflösung von Rechtseinheiten eingetragen, auch wenn gleichzeitig die Revisionsstelle zurückgetreten ist und kein Opting-out beschlossen beziehungsweise keine neue Revisionsstelle gewählt worden ist.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Bestimmungen werden wir in Zukunft solche Anmeldungen zurückweisen müssen. Wenn die Rechtseinheit die Auflösung beschliesst, hat sie gleichzeitig ein Opting-out zu beschliessen oder - sofern nötig - eine Revisionsstelle zu wählen, die bei der Revisionsaufsichtsbehörde gelistet ist.

Aufgelöste Rechtseinheiten, die weder eine Revisionsstelle noch ein Opting-out eingetragen haben, leiden unter einen Organisationsmangel. Wir werden im Rahmen der Registerbereinigung gestützt auf Art. 731b OR auch aufgelöste Rechtseinheiten auffordern müssen, den gesetzmässigen Zustand herzustellen. Im schlechtesten Fall kann dies zur Liquidation durch das Konkursamt führen (vgl. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR).